

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.11.2016
Gesundheitsausschuss	15.11.2016
Finanzausschuss	14.11.2016

Umsetzung Rettungsdienstbedarfsplan 2016 - Erstellung einer neuen Rettungsdienstgebührensatzung

Mit Beschlussvorlage 2541/2016 wurden die ersten Umsetzungsmaßnahmen des Rettungsdienstbedarfsplanes 2016 der Stadt Köln beschlossen. Unter Beschlusspunkt 3 wurde angegeben, dass die Mehraufwendungen, welche durch das zusätzliche Personal und die bilanziellen Abschreibungen entstehen, zu 100% durch zahlungswirksame Mehrerträge aus Rettungsdienstgebühren in gleicher Höhe refinanziert werden. Hierzu sollte bis zum Ende des Jahres 2016 eine neue Rettungsdienstgebührensatzung erstellt und nach Abstimmung mit den Kostenträgern dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zwischenzeitlich wurde eine entsprechende Kalkulation für eine neue Rettungsdienstgebührensatzung auf Basis des o.g. Beschlusses erstellt. Unter Berücksichtigung von steigenden Einsatzzahlen und des in der letzten Satzung verrechneten Verlustvortrages aus Vorjahren ergibt sich nur eine marginale Veränderung der Gebühr. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die aktuelle Gebühr weiterhin kostendeckend ist. Insofern soll vorerst auf das weitere Verfahren zur Änderung der Satzung verzichtet werden.

Hinzu kommt, dass bislang noch keine Entscheidung hinsichtlich Art und Umfang der zukünftigen Beschaffung von rettungsdienstlichen Leistungen der Notfallrettung entsprechend der Regularien des § 13 RettG NRW (Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen und anderer Leistungserbringer) getroffen wurde. Somit ist die Entwicklung eines maßgeblichen Kostenfaktors zur Zeit noch unklar.

Außerdem liegen noch nicht alle erforderlichen Informationen hinsichtlich der Kosten für die Notfallsanitäterausbildung vor. Wenn jetzt das Jahr 2015 abgerechnet würde, könnten nicht zu einem späteren Zeitpunkt erneut Kosten für das Jahr 2015 geltend gemacht werden. Um sicherzustellen, dass alle refinanzierbaren Kosten in der Satzungskalkulation berücksichtigt werden, soll daher nach Hinweis des Rechtsamts vorerst von einer Abrechnung/Kalkulation dieser Kosten abgesehen werden.

Sobald sich neue Erkenntnisse hinsichtlich der zukünftigen Beschaffung von rettungsdienstlichen Leistungen der Notfallrettung oder der Kosten für die Notfallsanitäterausbildung ergeben oder weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2016 beschlossen werden, wird erneut geprüft, welche kostenmäßigen Auswirkungen dadurch entstehen und ob eine Anpassung der Satzung erforderlich ist.

Gez. Kahlen